

X Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen zugezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Praterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushäudigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vorgelegter Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

XII Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifräßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

## §. 22.

Durch Expressen  
zu befördernde  
Sendungen

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“, „per express“, „per express zu bestellen“, „per express zu befördern“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen.“

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, dringend, eilig u., sind nicht als das Verlangen der Expressbestellung ausdrückend anzusehen.

II Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expressboten stets mitgegeben.

III Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expressboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Express-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expressboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Paketen im